

RS Vwgh 2002/10/9 2002/04/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2002

Index

24/01 Strafgesetzbuch

50/01 Gewerbeordnung

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

GewO 1994 §26 Abs1;

SGG §12 Abs1;

SGG §16 Abs1;

SMG 1997;

StGB §15;

Rechtssatz

Es kann unter Berücksichtigung des von der belangten Behörde hervorgehobenen Gesichtspunktes, dass der Verurteilung des Beschwerdeführers mehrere gleichartige Taten im Hinblick auf den Erwerb und Besitz von Cannabis und Kokain zu Grunde gelegen seien, welche sich über einen langen Zeitraum hingezogen hätten, nicht als rechtswidrig erkannt werden, wenn die belangte Behörde die betreffende aus dem Persönlichkeitsbild abgeleitete Befürchtung im Hinblick auf diesen Zeitraum nicht als weggefallen betrachtete.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002040122.X03

Im RIS seit

20.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at